



AMTLICHER TEIL

INKRAFTTRETEN des Bebauungsplanes Nr. 160/1. Änderung im Bereich Ravelsberger Allee/Tittelsstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.03.08 den Bebauungsplan Nr. 160/1.Änderung im Bereich Ravelsberger Allee, verlängerte Tittelsstraße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

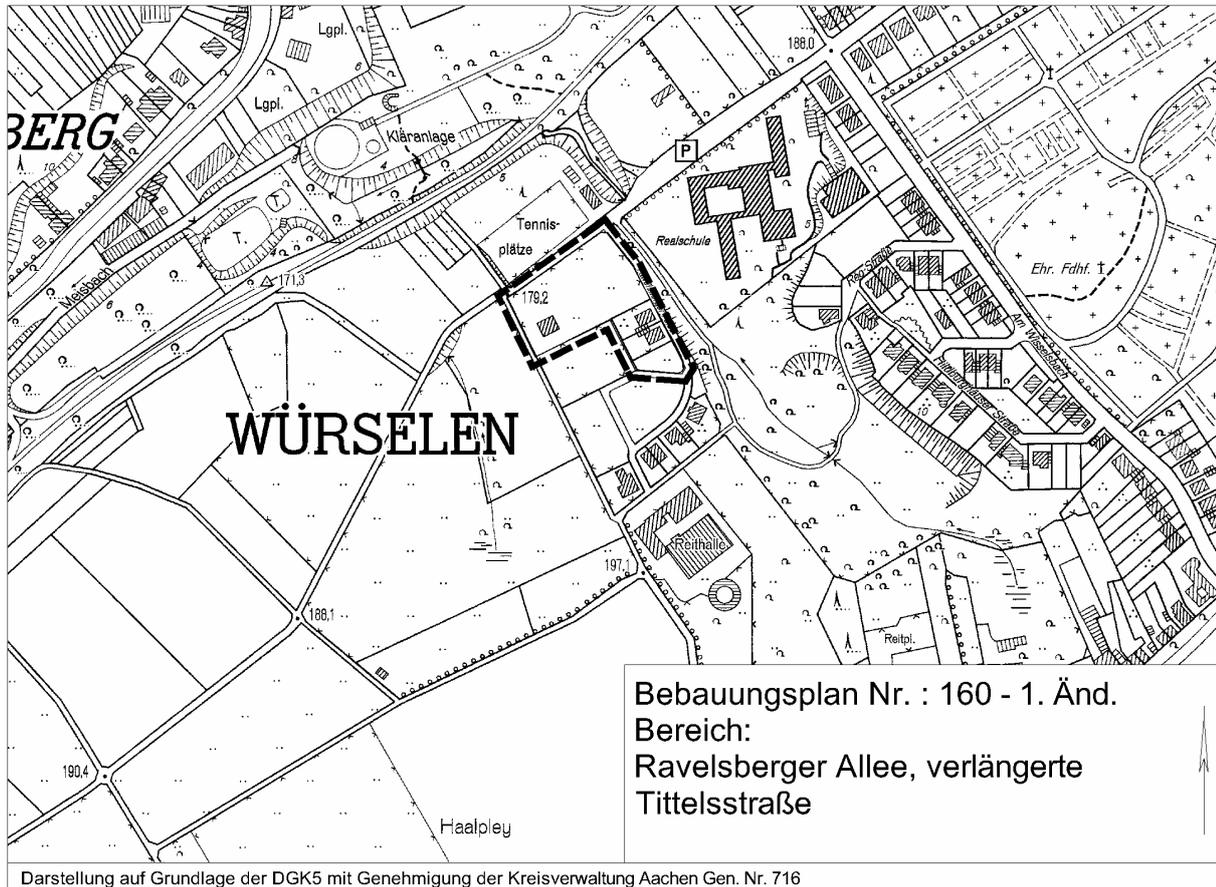
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. März 2008

In Vertretung
 Werner Birmanns
 Erster Beigeordneter



**AUFHEBUNG
 des Bebauungsplanes Nr. 5A für den
 Bereich: Sebastianusstraße, Drischer Straße, Ringstraße,**

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5A im Bereich Sebastianusstraße,, Drischer Straße, Ringstraße durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist bis zum 25.04.2008

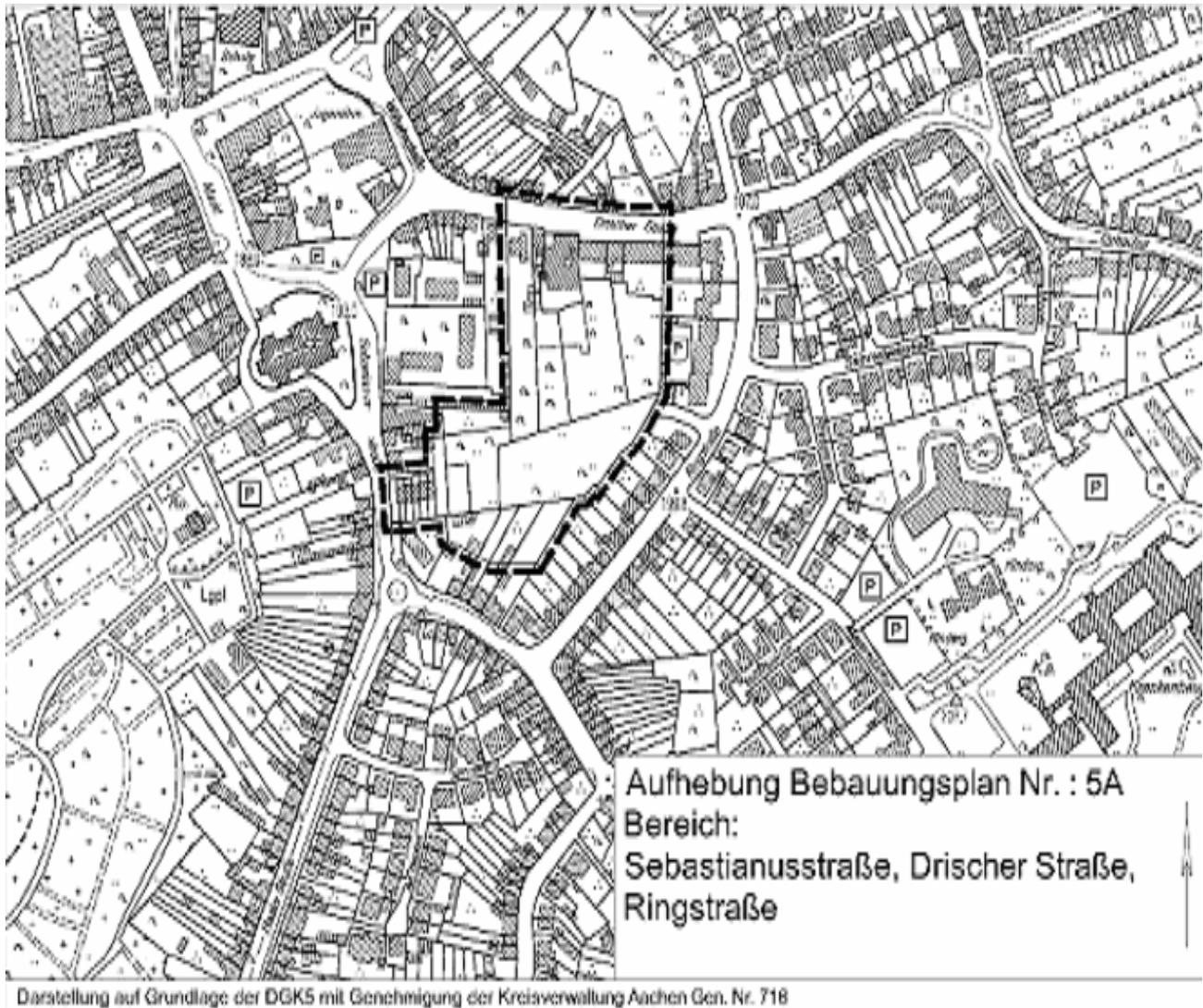
montags bis freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
 donnerstags von 14.00 Uhr – 18.30 Uhr,

im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, einzusehen.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Stellungnahmen zur beabsichtigten Planung vorzutragen.

Würselen, den 14. März 2008

In Vertretung:
Werner Birmanns
Erster Beigeordneter



INKRAFTTRETEN
der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Würselen im Bereich Kasinostraße, Bardenberger Straße,
Gouleystraße, Johnens Gäßchen

Die vom Rat der Stadt Würselen am 18.12.2007 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Kasinostraße, Bardenberger Straße, Gouleystraße, Johnens Gäßchen wurde von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.02.2008, Az.: 35.2.11-13-04/08 gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr – 18.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. März 2008

In Vertretung
Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

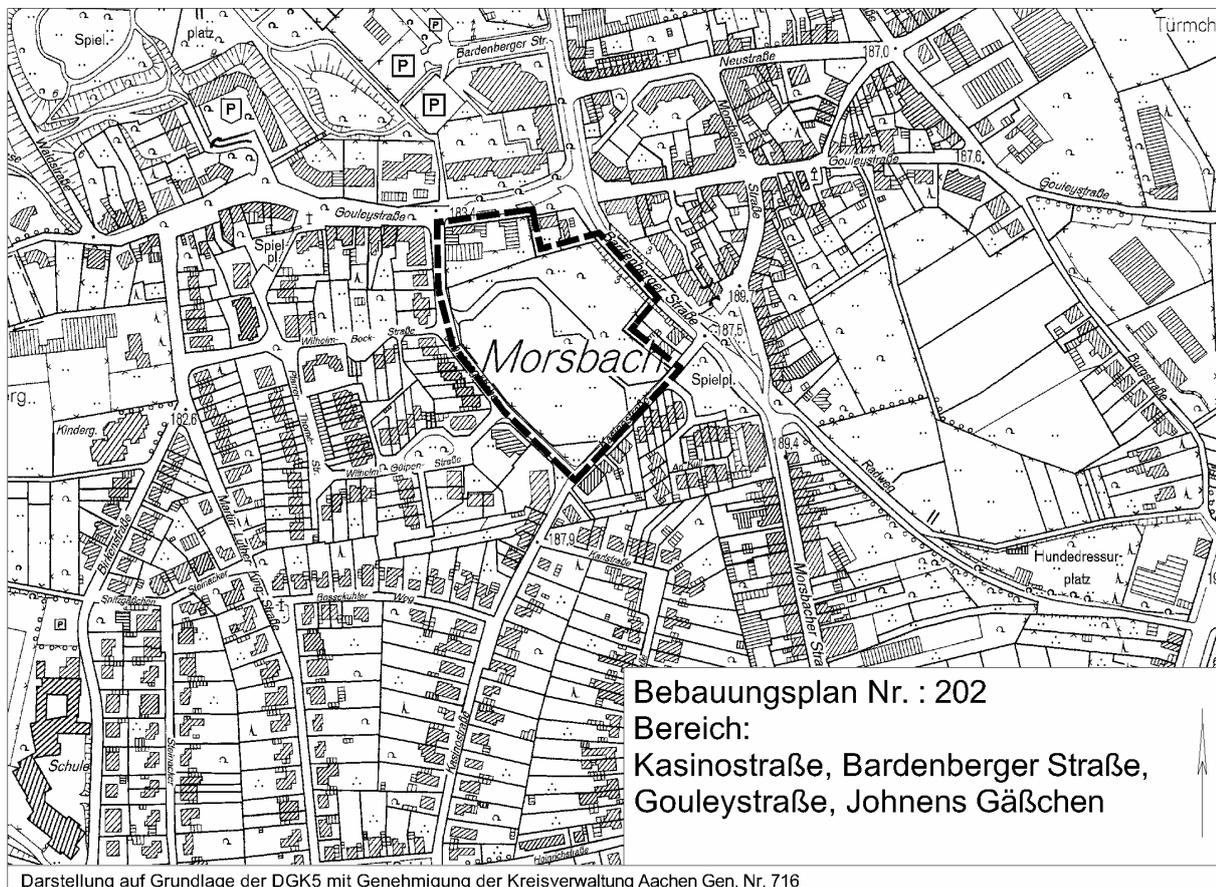
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. März 2008

In Vertretung

Werner Birmanns

Erster Beigeordneter



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. März 2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Mai 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2007 (GV NRW 2006 S. 516), in Verbindung mit Ziffer 4.6 der Anlage III zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54/SGV NRW 281), in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 2060), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 11.03.2008 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Cityfestes am Sonntag, dem 4. Mai 2008 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13 März 2008

In Vertretung:
Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

* * *

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 1. Januar 2008 für das Stadtgebiet von Würselen ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Liste liegt in der Zeit vom **01. April bis einschließlich 30. April 2008** zur Einsichtnahme bei der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 253, während der Publikumszeiten, und zwar

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2008 kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach Eingabe von Gemeinde, Straßensname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Zollernstraße 10, 52070 Aachen (Kreishaus Zimmer A1013 – A1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen den 22. Februar 2008

Der Gutachterausschuss
 für Grundstückswerte
 im Kreis Aachen

Littek-Braun
 Vorsitzende

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat April 2008 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Margot Rosa Anne Pley, Ather Straße 33, am 27.4.,
 Friedrich Plum, Ankerstraße 24 i, am 28.4.,

das 81. Lebensjahr:

Barbara Schunk, Schützberg 12, am 7.4.,
 Maria Wehren, Endstraße 23, am 16.4.,
 Willi Lüdtker, Wiesenhof 34, am 23.4.,
 Gerda Kniebeler, Klosterstraße 30, am 30.4.,

das 82. Lebensjahr:

Agnes Goergens, Eichendorffstraße 27a, am 1.4.,
 Gertrud Scheide, Landgraben 28, am 5.4.,
 Heinrich Kuck, Ather Straße 10, am 7.4.,
 Josephine Schauer, Ather Straße 21a, am 11.4.,
 Josef Funken, Klosterstraße 149, am 21.4.,
 Dr. Hans Holm Eggers, Tittelsstraße 10, am 23.4.,
 Maria Cülter, Am Kaiser 15, am 25.4.,

das 83. Lebensjahr:

Karl-Heinz Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 3.4.,
 Erika Tamm, Brunnenstraße 17, am 6.4.,
 Elisabeth Poplawski, Buchenstraße 18, am 8.4.,
 Elfriede Scheunchen, Haaler Straße 48, am 9.4.,
 Johann Hoven, Hauptstraße 67, am 15.4.,
 Karl Beckers, An Kuckum 8, am 18.4.,

Katharina Beaujean, Nordstraße 99, am 21.4.,
 Anna Fauken, Wiesenhof 10, am 25.4.,
 Hilde Thiel, Neusener Straße 44, am 26.4.,
 Werner Schenke, Teutstraße 33, am 27.4.,
 Elisabeth Fickentscher, Aachener Straße 12, am 28.4.,

das 84. Lebensjahr:

Richard Czekalla, Ingeborg-Bachmann-Straße 3, am 3.4.,
 Josefina Dahmen, Ringstraße 33, am 5.4.,
 Maria Vieth, Birkenstraße 21, am 13.4.,
 Katharina Leisten, Ather Straße 25, am 16.4.,
 Elisabeth Müller, Salmanusstraße 40, am 25.4.,
 Marianne Hoven, Hauptstraße 67, am 27.4.,
 Josef Merx, Wagnerstraße 8, am 30.4.,

das 85. Lebensjahr:

Theodor Kather, Dobacher Straße 85, am 6.4.,
 Karl Roscheck, Hauptstraße 216, am 14.4.,
 Angela Klein, Heidestraße 22, am 14.4.,
 Therese Käfer, Elchenrather Weide 20, am 13.04.,
 Helena Felder, Klosterstr. 30, am 26.4.,
 Theresia Steines, Dobacher Straße 87, am 27.4.,
 Iwan Wall, Weißdornstraße 3, am 28.4.,

das 86. Lebensjahr:

Gertrud Leiser, Klosterstraße 30, am 2.4.,
 Alwine Alba, Grindelstraße 27, am 8.4.,
 Sophia Leers, Parkstraße 8, am 14.4.,
 Agnes Keller, Ravelsberger Straße 43, am 19.4.,
 Helene Schaffrath, Tittelsstraße 27, am 19.4.,
 Anna Wahlen, Klosterstraße 30, am 23.4.,
 Gertrud Flägel, Schützberg 34, am 28.4.,

das 87. Lebensjahr:

Katharina Baesgen, Morlaixplatz 10, am 2.4.,
 Josef Peters, Scherberger Straße 48, am 4.4.,
 Berta Kammer, Marienstraße 11, am 7.4.,
 Klara Krause, Klosterstraße 30, am 14.4.,
 Elisabeth Klever, Mauerfeldchen 19, am 27.4.,
 Agnes Langohr, Martin-Luther-King-Straße 41, am
 28.4.,

das 88. Lebensjahr:

Maria Sous, Maarstraße 3, am 17.4.,
 Elisabeth Faerber, Klosterstraße 30, am 26.4.,

das 89. Lebensjahr:

Helena Körfer, Scherberger Straße 86, am 26.4.,

das 90. Lebensjahr:

Maria Hennes, Mauerfeldchen 19, am 1.4.,

das 91. Lebensjahr:

Maria Magdalena Müller, Klosterstraße 30, am
 27.4.,
 Sophia Kamp, Dobacher Straße 2 a, am 29.4.,

das 92. Lebensjahr:

Änni Hellmanns, Kaiserstraße 49, am 15.4.,
 Josef Hermanns, Hauptstraße 146, am 28.4.,

das 93. Lebensjahr:

Johann Fussen, Nordstraße 2, am 1.4.,

das 94. Lebensjahr:

Maria Nacken, Im Grötchen 45, am 9.4.,

das 97. Lebensjahr:

Johanna Küppers, Klosterstraße 30, am 28.4.,

**Ehejubiläen in der Stadt Würselen
 Im Monat April 2008:**

Diamanthochzeit

03. April

Ehel. Franz u. Maria Langner,
 Wilhelmstraße 46

Goldhochzeit

10. April

Ehel. Mathieu u. Brigitte Ramakers,
 Neuhauser Straße 69

Goldhochzeit

12. April

Ehel. Rolf u. Christel Renner,
 Brunnenstraße 47

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Werner Breuer
 Bürgermeister**

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens einen Monat vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-368.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr - 18.30 Uhr

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
 donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
 freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

